



Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

II B 3-90-185/51

I.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), neugefasst durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2002 (BGBl. I. S. 2191 ff.), wird der Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH mit Sitz in 50678 Köln die Genehmigung

**für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Güterbeförderung
(Sachumfang nach § 2 Abs. 2 AEG)**

erteilt.

Diese Genehmigung gilt bis zum 28. Februar 2020. Sie ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

II.

Einzelheiten des Zugangs zur Eisenbahninfrastruktur von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu regeln (§ 14 AEG).

Vor Eröffnung des Betriebes hat das Unternehmen unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Vorschriften verantwortlich ist. Für den Betriebsleiter soll mindestens ein Stellvertreter bestellt werden. Die Bestätigung des Betriebsleiters und der Stellvertreter wird durch das MVEL mit besonderem Schreiben ausgesprochen.

Vor Eröffnung ist eine Versicherung zur Deckung von Ansprüchen aus dem Haftpflichtgesetz bei einem im Inland zum Betrieb einer solchen Haftpflichtversicherung befugten Versicherer abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt 10,3 Mio. EURO (= 20 Millionen Deutsche Mark) je Schadensereignis und muss für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen. Auf die Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen vom 21. Dezember 1995 BGBl. I. S. 2101, geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2002 (BGBl. I. S. 2191 ff.), weise ich hin. Das Bestehen einer entsprechenden Versicherung wurde bereits nachgewiesen.

Alle Änderungen, die die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 AEG (Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und erforderliche Fachkunde) betreffen, sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Erlaubnis des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme des Betriebes gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG wird hiermit erteilt.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr 3 Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Düsseldorf, 16. Februar 2005

Ministerium
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Im Auftrag

(Dr. Rajmund Gatzka)